



Bundesverband deutscher Banken e. V. | PF 040307 | 10062 Berlin

Frau
Bettina Stark-Watzinger, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Heiko Schreiber
Direktor
Telefon: +49 30 1663-3210
Telefax: +49 30 1663-3299
heiko.schreiber@bdb.de

AZ DK: JStG 2019
AZ BdB: ST.01.03
Bearbeiter: Sbr/Nf

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen
Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer
steuerlicher Vorschriften (BT-Drs. 19/13436)**

9. Oktober 2019

Schreiben: <Nr.>

Anlage
Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Stark-Watzinger,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gerne nehmen wir die Gelegenheit war, zu dem oben genannten
Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen, dass die im Referentenentwurf noch enthaltenen,
sehr problematischen Vorschläge zur Bekämpfung sogenannter
Immobilien-Share Deals durch eine Änderung des Grunderwerb-
steuergesetzes nun zum Gegenstand eines eigenen Gesetz-
gebungsverfahrens gemacht wurden. Die Deutsche Kredit-
wirtschaft wird dazu gesondert Stellung nehmen.

Besonders kritisch am vorliegenden Gesetzentwurf der Bundes-
regierung sehen wir jedoch die darin nach wie vor vorgesehene
grundlegende Änderung des Veräußerungstatbestandes in § 20
Abs. 2 EStG-E, mit der faktisch die gefestigte Rechtsprechung des
Bundesfinanzhofs zur umfassenden Verlustberücksichtigung bei
Einkünften aus Kapitalvermögen „ausgehobelt“ werden soll. Die
als Nichtanwendungsgesetz zu qualifizierende Änderung lehnen wir
ab.

Federführer:
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28 | 10178 Berlin
Telefon: +49 30 1663-0
Telefax: +49 30 1663-1399
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Wir begrüßen grundsätzlich die Anpassung der Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen in § 4 Nr. 21 UStG an das europäische Recht. Allerdings wird die Regelung in der vorgesehenen Form nicht die erwartete Rechtssicherheit bringen. Sie muss unter anderem durch eine Auskunfts- und eine Übergangsregelung ergänzt werden.

Ferner sprechen wir uns zur Behandlung von Gutscheinen im Rahmen der 44-Euro-Freigrenze für die vom Bundesrat (BR-Drs. 356/19 Beschluss) zur Diskussion gestellte Möglichkeit aus, eine weite Definition des Begriffs „Sachbezug“ im Gesetz zu verankern.

Die Gründe hierfür sowie unsere Anmerkungen zu weiteren Regelungen des Gesetzentwurfs haben wir in der beigefügten Stellungnahme ausführlich dargestellt und bitten um Berücksichtigung in den bevorstehenden Beratungen.

Mit freundlichen Grüßen

für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband deutscher Banken

Joachim Dahm

Mitglied der Geschäftsführung

Heiko Schreiber

Direktor



Stellungnahme

zur Öffentlichen Anhörung am 14. Oktober 2019

zum

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren
steuerlichen Förderung der Elektromobilität und
zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

(BT-Drs. 19/13436)

Berlin, 9. Oktober 2019

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, 9. Oktober 2019

Zu Artikel 1 Nr. 4 - § 4 Abs. 5 Nr. 8 Satz 1 EStG-E

Die Erweiterung des bestehenden Abzugsverbotes für Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder auf „damit zusammenhängende Aufwendungen“ öffnet ein weites Feld der zukünftigen Versagung von Betriebsausgaben. Nicht nur die beispielhaft angeführten Zinsen zur Finanzierung der Strafgelder, sondern auch alle damit verbundenen Kosten der Verteidigung (Rechtsanwalts-/Gerichtskosten) wären dann nicht mehr abzugsfähig. Damit wäre ein steuersystematischer Bruch verbunden. Eine vergleichbare Regelung existiert derzeit bei vielen anderen nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben zu Recht nicht.

Petitum:

Der Gesetzeswortlaut sollte zur Vermeidung einer sachlich nicht gerechtfertigten Begrenzung und zur Vermeidung von unnötigen rechtlichen Auseinandersetzungen präzisiert werden und insofern auf Zinsen zur Finanzierung einer Geldbuße begrenzt werden.

Zu Nr. 19 der Stellungnahme des Bundesrates

§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG E

Kreditinstitute sind vom Ergebnis der Entscheidung zur Zukunft der Gutscheine in der Form von Guthabenkarten betroffen, weil sie die Emittenten der Karten durch Serviceleistungen bei der Abwicklung der über die Karten abgerechneten Zahlungen für Sachleistungen unterstützen. Zudem spielen in der Praxis einfache Lösungen für die Gewährung von Sachbezügen gerade für kleinere Unternehmen und bei Arbeitnehmern im unteren Lohnsegment eine wichtige Rolle (z.B. bei Sozialberufen).

Wir begrüßen, dass im Gesetzgebungsverfahren die ursprünglich angedachten Regelungen zur Änderung des Sachleistungsbegriffes gestrichen wurden. Nach wie vor sollte jedoch der Gesetzesinhalt infolge der höchstrichterlichen Rechtsprechung angepasst werden, um der sonst eintretenden Rechtsunsicherheit zu begegnen.

In der Begründung zum Referentenentwurf und in der Bundesratsstellungnahme wurde ausgeführt, dass der BFH mit den Urteilen vom 7. Juni und 4. Juli 2018 (VI R 13/16 und VI R 16/17) seine Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug geändert bzw. fortentwickelt hat. Den Urteilen selbst ist ein entsprechender Hinweis jedoch nicht zu entnehmen. Wie auch bisher ist das Abgrenzungskriterium von Barlohn und Sachbezug, was der Arbeitnehmer aufgrund arbeitsvertragliche Vereinbarung vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Soweit die Annahme einer Rechtsprechungsänderung aus der Aussage des BFH im Urteil VI R 16/17 in Randziffer 31 („Gleiches gilt für Geldsurrogate, wie z.B. die von der Klägerin angesprochenen Geldkarten.“) entnommen wurde, ist das unzutreffend. Damit sagt der BFH u. E. lediglich, dass die Geldkarte – ebenso wie der in der vorherigen Randziffer genannte Gutschein – nicht mit dem Zuschuss vergleichbar ist, was der Kläger beim BFH aber angeführt hatte. Zur steuerlichen Einordnung der Geldkarte trifft der BFH hingegen keine Aussage.

Daher sprechen wir uns dafür aus, die vom Bundesrat unter Buchstabe a) aufgezeigte Lösung umzusetzen, den Begriff „Sachbezug“ per Gesetzesdefinition zu schärfen. Für die Frage, ob es sich bei einem Gutschein um einen Sachbezug oder um eine Geldleistung handelt, sollte – wie der Bundesrat dies u. E. richtigerweise vorschlägt – lediglich darauf abgestellt werden, ob der Gutschein zu einer Barleistung berechtigt oder nicht. Denn nur dies ist aus unserer Sicht ein geeignetes Abgrenzungsmerkmal, weil es steuerlich nicht darauf ankommen kann, ob der Aussteller selber die Leistung erbringt oder ein Dritter.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, 9. Oktober 2019

Der Bundesrat hat daher nach unserem Dafürhalten richtig erkannt, dass eine Unterscheidung anhand der Frage, wer Aussteller des Gutscheins ist, in einer arbeitsteiligen und digitalen Welt oftmals willkürliche Ergebnisse und Wettbewerbsverzerrungen hervorrufe und ebenso zu einer für alle Beteiligten schwierigen Abgrenzungsproblematik führen würde. So reduziert ein Einbezug von Sachbezugssystemen in die Sachlohndefinition nicht nur den administrativen Aufwand, sondern verhindert durch eine rechtssichere und gesetzeskonforme Umsetzung auch die Missbrauchsanfälligkeit.

Petitum:

Wir plädieren dafür, die vom Bundesrat unter Buchstabe a) beschriebene Lösung umzusetzen und somit im Gesetz eine weite Anwendung des Begriffs „Sachbezug“ festzulegen. Gutscheine sollten unabhängig von ihrer Qualifikation als Geldlohn oder Barlohn immer unter die 44 Euro-Regelung in § 8 Abs. 2 S. 11 EStG fallen. Eine solche Regelung schließt nicht aus, dass für höhere Beträge auf Gutscheinen – beispielsweise für die Anwendung von § 37b EStG – eine Qualifikation als Geldlohn angeordnet werden kann, insbesondere um Missbrauch zu vermeiden.

Zu Artikel 2 Nr. 6 des Regierungsentwurfs - § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG-E

Wir begrüßen ausdrücklich die Absicht, lohnsteuerliche Härten im Bereich der Wohnungsfürsorge von Arbeitgebern abzumildern.

Mit der beabsichtigten Regelung wird eine Steuerverschonung mit Lenkungszweck in den Bereich der Bewertung verlagert. Nach dem Prinzip der Normenklarheit ist diese Vorgehensweise nicht frei von verfassungsrechtlichen Zweifeln (Urteil des BVerfG vom 7. November 2006, BStBl. II 2007, S. 192). Es sollte überdacht werden, die Vorschrift in § 3 EStG zu verlagern.

Darüber hinaus wird die Begünstigung durch die vorgesehene Fiktion von Geldbezug (Artikel 6 Nr. 6 Buchst. a) unnötig eingeschränkt. Die Begünstigung wird nur anwendbar sein, wenn der Arbeitgeber Wohnungen anschafft, herstellt oder anmietet. Dies entspricht insbesondere bei kleineren Arbeitgebern vermutlich nicht der heutigen Lebenswirklichkeit. Die Norm ist vielmehr der Praxis der Fürsorgeprogramme der Gebietskörperschaften für deren Beamte, Tarifbeschäftigte und Soldaten oder großer Unternehmen nachempfunden. Wohnungsfürsorgemaßnahmen kleinerer Arbeitgeber, die für ihre Mitarbeiter nicht die (Lebensmittelpunkt-)Wohnung anmieten, sondern allenfalls einen arbeitsvertraglich zugesicherten Zuschuss leisten können, sind von der Regelung nicht umfasst.

Petitum

Aus Gründen der Normenklarheit ist die Regelung des Artikels 6 Nr. 6 Buchst. b in § 3 EStG (z.B. § 3 Nr. 49a EStG) zu verlegen. Darüber hinaus ist gesetzlich klarzustellen, dass auch Mietzuschüsse in den Anwendungsbereich des Artikels 6 Nr. 6 Buchst. b fallen.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, 9. Oktober 2019

Zu Artikel 2 Nr. 11 des Regierungsentwurfs – § 20 Abs. 2 EStG-E

Zu Nr. 25 Buchst. b der Stellungnahme des Bundesrates

Der Entwurf sieht eine grundlegende Änderung des Veräußerungstatbestandes in § 20 Abs. 2 EStG-E vor, mit der faktisch die gefestigte Rechtsprechung des BFH zur umfassenden Verlustberücksichtigung bei Einkünften aus Kapitalvermögen „ausgehebelt“ wird. Sollte die geplante Änderung umgesetzt werden, hätte dies gravierende Auswirkungen auf das Gesamtgefüge der Abgeltungsteuer und auf Privatanleger, da diese beispielsweise Gewinne aus Optionen versteuern müssten, den Verlust aus dem Verfall von Optionen aber nicht (mehr) steuerlich geltend machen könnten.

Der Bundesrat hat die geplante Änderung daher zu Recht kritisiert und fordert eine Streichung [BR-Drs. 356/19 (Beschluss)]. Die als Nichtanwendungsgesetz zu qualifizierende Gesetzesänderung ist aus den nachfolgend dargestellten materiell-rechtlichen und verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen und sollte daher unterbleiben.

1. Widerspruch zur Ansicht des Gesetzgebers und Aushebelung der Rechtsprechung des BFH

Der Regierungsentwurf sieht eine Änderung von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a EStG sowie die Einführung eines neuen Satzes 3 in § 20 Abs. 2 EStG vor. Mit der Ergänzung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a EStG-E soll „klargestellt“ werden, dass der Verfall von Optionen im Privatvermögen einkommensteuerrechtlich nicht von Bedeutung ist. Mit der Ergänzung des § 20 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2 und 4 EStG-E soll weiter „klargestellt“ werden, dass insbesondere der durch den Ausfall einer Kapitalforderung oder die Ausbuchung einer Aktie entstandene Verlust steuerlich unbeachtlich ist. Um Umgehungs geschäfte zu vermeiden, soll nach § 20 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 EStG-E auch die Veräußerung von wertlosen Wirtschaftsgütern steuerlich unbeachtlich sein.

Der BFH hat seit 2012 in mehreren Urteilen bestätigt, dass durch die Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 ein sog. „Paradigmenwechsel“ stattgefunden hat. In allen Urteilen des BFH wird die Grundaus sage getroffen, dass nicht nur eine umfassende Besteuerung von Vermögenszuwächsen, sondern auch von Vermögensminderungen vorzunehmen ist. In den Urteilen wird ausdrücklich bestätigt, dass nach dem Willen des Gesetzgebers mit Einführung der Abgeltungsteuer zum Jahr 2009 die „traditionelle quellentheoretische Trennung von Vermögens- und Ertragsebene“ aufgegeben wurde und dass seit 2009 eine vollständige steuerrechtliche Erfassung aller Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen besteht (BFH-Urteil vom 20. November 2018, VIII R 37/15; BFH-Urteil vom 12. Juni 2018, VIII R 32/16; BFH-Urteil vom 24. Oktober 2017, VIII R 13/15; BFH-Urteil vom 24. Oktober 2017, VIII R 13/145; BFH-Urteil vom 12. Januar 2016, XI R 48/14; BFH-Urteil vom 12. Januar 2016, XI R 49/14; BFH-Urteil vom 12. Januar 2016, XI R 50/14).

Der BFH begründet seine Aussagen mit entsprechenden Fundstellen aus der Gesetzesbegründung zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (vgl. BT-Drs. 16/4841, S. 56, rechte Spalte, „Zu Satz 2“) und führt aus, dass mit der Abgeltungsteuer die „vollständige steuerrechtliche Erfassung aller Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen erreicht werden“ sollte. Wertveränderungen umfassen aber sowohl Wertzuwächse als auch Wertminderungen. Weiter verweist der BFH auf die Begründung zum durch das JStG 2009 eingefügten § 52a Abs. 10 Satz 7 HS 2 EStG (BT-Drs. 16/10189, S. 66), wonach die „theoretisch mögliche Unterscheidung zwischen Ertrags- und Vermögensebene [...] im Rahmen der Abgeltungsteuer für neu angeschaffte Kapitalanlagen ohnehin wegfällt“.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, 9. Oktober 2019

Wenn in dem Regierungsentwurf von einer „Klarstellung“ durch die Änderungen in § 20 Abs. 2 EStG gesprochen wird, da „die Rechtsprechung des BFH nicht der Intention des Gesetzgebers entspreche“, ist dies sachlich unrichtig. Nach den oben zitierten Passagen ist eindeutig das Gegenteil der Fall: Die geplante Änderung von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a, § 20 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2 und 4 EStG-E und § 20 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 EStG-E stellt sich gegen die ausdrückliche Ansicht des Gesetzgebers im Rahmen des Unternebensteuerreformgesetz 2008 und eine Vielzahl von Urteilen des BFH.

Zudem wird durch die vorgesehene Gesetzesänderung das Gefüge der Abgeltungssteuer durchbrochen, das aus reduziertem Steuersatz für die Schedule „Einkünfte aus Kapitalvermögen“, uneingeschränkter Besteuerung von Vermögensänderungen und Versagung des Werbungskostenabzugs besteht.

2. Verfassungsrechtliche Bedenken

Die geplante Gesetzesänderung des § 20 Abs. 2 EStG genügt unseres Erachtens nicht verfassungsrechtlichen Anforderungen. Auch der Bundesrat hat massive verfassungsrechtliche Zweifel an der geplanten Änderung (BR-Drs. 356/19(B), S. 30 ff.).

Der VIII. Senat des BFH hat in seinem Urteil zur Anerkennung von Verlusten aus *Knock-Out-Zertifikaten* sehr deutlich ausgeführt, dass sich die Einstufung als „Einlösung“ (d.h. im Ergebnis die Anerkennung als Verlust) auch aus dem „verfassungsrechtlichen Gebot der Ausrichtung der Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit und dem Gebot der Folgerichtigkeit in Art. 3 Abs. 1 GG“ ergebe (BFH-Urteil vom 20. November 2018, VIII R 37/15). „Die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen sei auch dann um die Anschaffungskosten für die Zertifikate gemindert, wenn sie aufgrund des Eintritts der *Knock-out-Schwelle* automatisch verfallen und ausgebucht werden“ (BFH-Urteil vom 20. November 2018, VIII R 37/15). Bereits der XI. Senat des BFH hatte 2016 in seinem Urteil zu Optionen angeführt, dass sich die Leistungsfähigkeit auch bei Optionen mindere, unabhängig davon, ob die Option ausgeübt werde oder verfällt (BFH-Urteil vom 12. Januar 2016, IX R 48/14).

Zwar hat der Gesetzgeber bei der Auswahl des Steuergegenstandes und der Bestimmung des Steuersatzes grundsätzlich einen weitreichenden Entscheidungsspielraum. Jedoch muss die „bei der Ausgestaltung des steuerrechtlichen Ausgangstatbestands einmal getroffene Belastungsentscheidung folgerichtig im Sinne der Belastungsgleichheit umgesetzt werden“ (BVerfG, Beschluss vom 14. Juni 2016, 2 BvR 290/10, Rn. 33). Ausnahmen von einer solchen folgerichtigen Umsetzung bedürfen nach der ständigen Rechtsprechung eines „besonderen sachlichen Grundes“. Ein besonders sachlicher Grund ist hier nicht ersichtlich.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich zulässige Ausnahmen vom Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit etwa durch Pauschalierungsvorschriften, die aber *nur* eine geringfügige Belastung für den Steuerpflichtigen zur Folge hatten (so etwa entschieden für den § 8b Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 KStG a.F., vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2010, 1 BvL 12/07). Anerkannte Typisierungs- und Vereinfachungszwecke sind hier aber nicht ersichtlich, da die geplante Norm keine Vereinfachungen enthält, sondern (nur) einen Verlust aus einem bestimmten Veräußerungstatbestand nicht anerkennt.

Ein allenfalls in Frage kommender Lenkungszweck, den die Gesetzesbegründung andeutet (dass nach den Erfahrungen aus der Finanzkrise 2008/2009 „jedwede Art von Belastungen für den Fiskus vermieden werden“ sollten, „die dadurch entstehen, dass die hochspekulativen Elemente, die ein Optionsnehmer bewusst auf sich nimmt, eintreten“), erscheint nicht folgerichtig: Zunächst ist fraglich, warum es

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, 9. Oktober 2019

ausdrückliches Ziel ist, die Gewinne aus diesen Geschäften zu besteuern, bei der Anerkennung der Verluste aber (dann plötzlich) auf ein „hochspekulatives“ Element abgestellt wird. Weiter ist diese in der Gesetzesbegründung genannte Begründung eine vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung als *unzulässig* eingestufte Durchbrechung der o. g. Prinzipien: Der § 20 Abs. 2 EStG-E scheint den rein fiskalischen Zweck staatlicher Einnahmenerhöhung zu haben (hier: durch Nichtanerkennung von Verlusten). Ein Verstoß des § 20 Abs. 2 EStG-E gegen das Gebot der finanziellen Leistungsfähigkeit und das Gebot der Folgerichtigkeit ist daher gegeben (so etwa auch Buge, in: Herrmann/Heuer/Raupach, Stand Februar 2014, § 20 EStG, Rz. 531 zum Stichpunkt „Erlöschen von Rechtspositionen“ m. w. N.).

3. Negative Auswirkungen auf den Kapitalmarkt

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf zutreffend feststellt, sind von den im Regierungsentwurf geplanten Änderungen nicht nur die potentiellen Verluste aus hoch spekulativen Anlagen betroffen, sondern insbesondere auch klassische Kapitalanlagen, wie beispielsweise Finanzierungsdarlehen (einschließlich Schultscheindarlehen). Sobald der Kapitalstamm wertlos geworden ist, soll eine steuerliche Berücksichtigung in Zukunft ausgeschlossen sein. Die Darlehensgeber würden sich vor einem solchen Hintergrund nachdrücklich überlegen, ob sie ihr Kapital einem Darlehensnehmer mit dem Risiko überlassen, bei einem Forderungsausfall den Ausfall steuerlich nicht ansetzen zu können, also die Zinserträge zwar versteuern zu müssen, die Verluste aber nicht anerkannt zu bekommen. Die Bereitschaft, Kapital und insbesondere dringend benötigtes Risikokapital zur Finanzierung innovativer Ideen zur Verfügung zu stellen, würde durch eine solche Regelung weiter gemindert.

4. Vorgesehene Änderungen im Entwurf im Einzelnen

a) § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a EStG-E

In dem Entwurf ist vorgesehen, § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a EStG dahingehend zu ergänzen, dass der Verfall einer Option keine Beendigung eines Termingeschäfts i. S. d. Vorschrift darstellt. Diese Regelung soll ab dem 1. Januar 2020 gelten. Ausweislich der Gesetzesbegründung sei bei Einführung der Abgeltungsteuer die Regelung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG „im Wesentlichen wörtlich“ übernommen worden. Zudem sollten nach den Erfahrungen aus der Finanzkrise 2008/2009 jedwede Art von Belastungen für den Fiskus vermieden werden, die dadurch entstehen, dass die hochspekulativen Elemente eintreten, die ein Optionsnehmer bewusst auf sich nehme. Zudem würden „Steuerausfälle in nicht bezifferbarer Höhe vermieden“.

Dass diese Begründung inhaltlich unzutreffend ist und der Gesetzgeber mit Einführung der Abgeltungsteuer einen Systemwechsel erreichen wollte, wird zum einen dadurch belegt, dass der BFH Verluste aus dem Verfall einer Option bereits für die bis zum 31. Dezember 2008 geltende Rechtslage anerkannt hat (BFH-Urteil vom 26. September 2012, IX R 50/09), zum anderen durch die Gesetzesbegründung zum Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 (vgl. oben unter 1.). Hinzu kommt, dass das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 am 17. August 2007 und damit bereits vor Eintritt der „Finanzkrise 2008/2009“ verabschiedet wurde. Auch gibt es keinerlei belegbare Anhaltspunkte dafür, dass „Steuerausfälle in nicht bezifferbarer Höhe“ eintreten könnten oder Verluste in entsprechender Höhe in den Jahren seit 2009 tatsächlich entstanden sind. Weiter bleibt unklar, warum „hochspekulative Elemente“ nur bei der Anerkennung von Verlusten eine Rolle spielen, aber Gewinne selbstverständlich besteuert werden.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, 9. Oktober 2019

b) § 20 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2 und 4 EStG-E

Mit der Ergänzung des § 20 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2 und 4 EStG-E soll ausweislich der Entwurfsbegründung „klargestellt“ werden, dass insbesondere der durch den Ausfall einer Kapitalforderung oder die Ausbuchung einer Aktie entstandene Verlust steuerlich unbeachtlich ist.

In dem Urteil vom 24. Oktober 2017 (BFH-Urteil vom 24. Oktober 2017, VIII R 13/15) hat der BFH entschieden, dass Verluste aus dem insolvenzbedingten Ausfall einer privaten Darlehensforderung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 Satz 2, Abs. 4 EStG steuerlich zu berücksichtigen sind. Die Finanzverwaltung steht aber auf dem Standpunkt, dass Verluste aus dem Ausfall einer privaten Kapitalforderung gem. Rz. 60 des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer (BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016, BStBl. I 2016, S. 85) steuerlich nicht zu berücksichtigen sein sollen.

Wie schon in den Urteilen zur Berücksichtigung von Verlusten aus Optionen wird vom BFH auf die Gesetzesbegründung zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (BT-Drs. 16/4841, S. 55) Bezug genommen und ausgeführt, dass mit der Abgeltungsteuer die vollständige steuerrechtliche Erfassung aller Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen erreicht werden soll und „die traditionelle quellentheoretische Trennung von Vermögens- und Ertragsebene für Einkünfte aus Kapitalvermögen aufgegeben“ wurde. Weiter wiest der BFH auf die Begründung zum durch das JStG 2009 eingefügten § 52a Abs. 10 Satz 7 HS 2 EStG hin, wonach die „theoretisch mögliche Unterscheidung zwischen Ertrags- und Vermögensebene [...] im Rahmen der Abgeltungsteuer für neu angeschaffte Kapitalanlagen ohnehin wegfällt“ (BT-Drs. 16/10189, S. 66). Zudem wird in diesem Urteil erstmals davon gesprochen, dass mit Einführung der Abgeltungsteuer ein „Paradigmenwechsel“ eingetreten sei, der bezogen auf den zu entscheidenden Sachverhalt bewirkt, dass „nach Einführung der Abgeltungsteuer der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Verlust führt.“

Nach dem aus der Verfassung abgeleiteten „Gebot der Folgerichtigkeit“ muss, wenn die Rückzahlung einer Kapitalforderung über dem Nennwert zu einem Gewinn i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2, Abs. 4 Satz 5 EStG führt, auch eine Rückzahlung unter dem Nennwert zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Verlust führen. Deshalb ist eine Rückzahlung der Kapitalforderung, die – ohne Berücksichtigung der in § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG gesondert erfassten Zinszahlungen – unter dem Nennwert des hingegebenen Darlehens bleibt, dem Verlust bei der Veräußerung der Forderung gleichzustellen, wenn endgültig feststeht, dass (über bereits gezahlte Beträge hinaus) keine weiteren Rückzahlungen (mehr) erfolgen werden. Entscheidendes Kriterium für die Anerkennung eines Verlustes ist hiernach der endgültige Ausfall einer Forderung.

Die geplante Änderung widerspricht der BFH-Rechtsprechung und verstößt gegen das Gebot der Folgerichtigkeit und sollte daher unterbleiben.

c) § 20 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 EStG-E

Zudem soll nach der obigen Regelung die Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG auf einen Dritten keine Veräußerung sein (§ 20 Abs. 2 neuer Satz 3 Nr. 3 EStG-E). Damit sollen Umgehungsgeschäfte vermieden werden, da – so die Gesetzesbegründung – die Veräußerung wertloser Wirtschaftsgüter hiermit ebenfalls als steuerlich unbeachtlich eingestuft wird. Nach dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut soll mithin eine tatsächliche Veräußerung definitionsgemäß keine Veräußerung sein.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, 9. Oktober 2019

Auch hier würden sich Abgrenzungsschwierigkeiten und Wertungswidersprüche ergeben. (Wann ist eine Aktie gerade noch von Wert und ab wann wird sie als wertlos betrachtet?).

Darüber hinaus würde mit dieser Regelung die gerade erst durch BMF-Schreiben vom 10. Mai 2019 im Anwendungsschreiben zur Abgeltungsteuer vorgenommene Änderung der Rz. 59 zum Veräußerungsbe- griff konterkariert. Das BMF-Schreiben setzt das BFH-Urteil vom 12. Juni 2018, VIII R 32/16, zutreffend um, wonach die Erfüllung des Tatbestandes der Veräußerung weder von der Höhe des Veräußerungspreises noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig ist.

d) Anwendungszeitpunkt des § 20 Abs. 2 Satz 3 EStG-E

Im Übrigen ist auch die vorgesehene rückwirkende Anwendungsregelung zu § 20 Abs. 2 Satz 3 EStG-E abzulehnen. Ausweislich der Entwurfsbegründung soll die Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 3 EStG-E „unechte Rückwirkung“ entfalten. Die Rechtsfolgen der Regelung sollen zwar erst nach ihrer Verkündung eintreten und die Norm soll über § 52 Abs. 1 EStG erst ab dem Veranlagungszeitraum 2020 Anwendung finden. Sie soll „tatbestandlich allerdings auch Sachverhalte erfassen, die bereits vor dem 1. Januar 2020 in Gang gesetzt wurden“.

Das würde dazu führen, dass die Neuregelung die steuerliche Anerkennung von Verlusten aus dem Verfall sämtlicher Anlageinstrumente versagen würde, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden sind, bei sog. Finanzinnovationen auch Verluste aus vor dem 1. Januar 2009 angeschafften Wertpapieren. Als Begründung wird angeführt, dass nur *ein* Urteil des BFH vorliege, das keinen Vertrauensschutz für den Steuerpflichtigen entfalte. Dies ist sachlich unzutreffend. Wie dargestellt, hat der BFH in einer Vielzahl von Urteilen und mittlerweile in gefestigter Rechtsprechung entschieden, dass nach dem Willen des Gesetzgebers mit Einführung der Abgeltungsteuer zum Jahr 2009 die „traditionelle quellentheoretische Trennung von Vermögens- und Ertragsebene“ aufgegeben wurde und dass seit 2009 eine vollständige steuerrechtliche Erfassung aller Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen besteht. Da bei Einführung der Abgeltungsteuer nur Veräußerungsgewinne und -verluste aus Anlageinstrumenten als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig geworden sind, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden sind, kann konsequenterweise eine Änderung dieses Besteuerungsregimes nur Anlageinstrumente erfassen, die nach dem 31. Dezember 2019 angeschafft werden.

Petitum:

Die Änderung des § 20 Abs. 2 EStG-E durch Art. 2 Nr. 11 des Regierungsentwurfes sollte aus den dargelegten Gründen entsprechend der Forderung des Bundesrates [BR-Drs. 356/19 (Beschluss)] entfallen.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, 9. Oktober 2019

Zu Artikel 2 Nr. 19 des Regierungsentwurfs

Zu Nr. 32 Buchst. b und c der Stellungnahme des Bundesrates

§ 44 Abs. 1 Satz 4 EStG-E

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme darum gebeten, eine Ausweitung des bereits im Regierungsentwurf enthaltenen Vorschlags für eine Einführung der Verpflichtung zur Abführung der Kapitalertragsteuer nach § 44 EStG für *Crowdlending*-Plattformen Folgendes zu prüfen:

- Eine Pflicht zur Abführung der Kapitalertragsteuer nach § 44 EStG soll nach Ansicht des Bundesrates bereits für Betreiber solcher inländischen Internet-Dienstleistungsplattformen geprüft werden, „die die Kapitalerträge für den Gläubiger ausweisen oder eine Übersicht über die Kapitalerträge anderweitig zur Verfügung stellen, sofern sich für diese Kapitalerträge sonst kein zum Steuerabzug Verpflichteter ergibt“ (Buchst b).
- Des Weiteren regt er an zu prüfen, ob im Fall einer ausländischen Plattform anstelle der Plattform „in die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen eingebundene inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute“ zum Steuerabzug verpflichtet werden sollen (Buchst c).

Diese Vorschläge des Bundesrates sind äußerst kritisch zu sehen, da die KapESt-Abzugsverpflichtung bereits dann greifen soll, wenn nur ein mittelbarer Bezugspunkt zu den Kapitalerträgen gegeben ist. Insbesondere ist die alleinige „Einbindung in die Zahlungsabwicklung“ für eine Verpflichtung eines Kreditinstituts zum Kapitalertragsteuerabzug nicht ausreichend. Nach den Grundsätzen der Inpflichtnahme ist die Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug nur deswegen zulässig, da die verpflichteten auszahlenden Stellen „an der unmittelbaren Quelle“ sitzen und deswegen den Abzug vornehmen können. Eine nur mittelbare Beziehung reicht für die Verpflichtung aber aus guten Gründen nicht aus. Die KapESt-Abzugsverpflichtung begründet bereits jetzt einen hohen Kostenaufwand für die verpflichteten Institute und darf daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht uferlos ausgedehnt werden.

Nach der vorgeschlagenen Voraussetzung der „alleinigen Einbindung in die Zahlungsabwicklung“ könnte zukünftig bereits eine alleinige Überweisung für die Begründung einer KapESt-Abzugsverpflichtung ausreichen. Um den Kapitalertragsteuerabzug durchführen zu können, müssten der gesamte Zahlungsverkehr auf „verdächtige Zahlungen“ gescannt werden. Aus den im Verwendungszweck eingetragenen Daten kapitalertragsteuerpflichtige Zahlungen / Einkünfte herauszufiltrieren, ist nicht möglich bzw. würde allenfalls zu Zufallsfunden führen. Dass die betreffende *Crowdlending*-Plattform ihren Sitz im Ausland hat, kann nicht zu Lasten der inländischen Kreditinstitute gehen. Gegebenenfalls bestehende Vollzugsdefizite müssen auf andere Weise gelöst werden.

Petitum:

Die Vorschläge zur weiteren Ergänzung des § 44 EStG in Nr. 32 der Stellungnahme des Bundesrates sollten nicht umgesetzt werden.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, 9. Oktober 2019

Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchst. c des Regierungsentwurfs - § 3 Nr. 13 GewStG-E

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und zum Beibehalten der bisherigen gewerbesteuerlichen Begünstigung soll der in § 3 Nr. 13 GewStG enthaltene Verweis auf die bisherige Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG rückwirkend ab dem 1. Januar 2015 durch eine Regelung ersetzt werden, welche die Befreiungstatbestände eigenständig regelt. Die bisherige gewerbesteuerliche Begünstigung soll damit aber in vollem Umfang erhalten bleiben.

Unseres Erachtens wird durch die vorgesehene Neufassung keine Rechtssicherheit erreicht, da diese suggeriert, dass die nach § 4 Nr. 21 UStG steuerbefreiten Umsätze nicht deckungsgleich mit der entsprechenden Steuerbefreiung bei der Gewerbesteuer sind. Wenn die bisherige gewerbesteuerliche Befreiung beibehalten werden soll, sollten auch weiterhin die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes in Bezug genommen werden, um rechtliche Unklarheiten zu vermeiden. So kommt im Wortlaut von § 3 Nr. 13 GewStG-E etwa nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass auch Fortbildungseinrichtungen von der Gewerbesteuer befreit bleiben.

Petitum:

Die Bezugnahme in § 3 Nr. 13 GewStG auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG sollte beibehalten bzw. ergänzt werden. Sollten nach § 4 Nr. 21 UStG-E Fortbildungsleistungen zukünftig nur dann umsatzsteuerbefreit sein, wenn sie nicht von Unternehmen erbracht werden, die eine „systematische Gewinnerzielung“ betreiben, wäre durch eine Ergänzung klarzustellen, dass die Gewerbesteuerfreiheit auch insoweit erhalten bleibt. § 3 Nr. 13 GewStG-E könnte etwa wie folgt gefasst werden:

„13. private Schulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen, soweit unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen erbracht werden, wenn sie

- a) als Ersatzschule gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind,
- b) auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten oder
- c) soweit ihre Leistungen nach § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sind oder befreit wären, wenn keine systematische Gewinnerzielung vorläge.“

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, 9. Oktober 2019

Zu Artikel 8 Nr.5 Buchst. e und f des Regierungsentwurfs § 4 Nr. 21 UStG-E und Wegfall § 4 Nr. 22 a UStG

Durch die Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG soll die Terminologie des Artikels 132 Abs. 1 Buchst. i und j der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) in das nationale Umsatzsteuerrecht übernommen werden. Zudem soll die Vorschrift an die hierzu ergangene Rechtsprechung des EuGH angepasst werden. Diese Zielsetzungen werden von uns vor dem Hintergrund, dass im Bereich der Kreditwirtschaft zahlreiche Fortbildungseinrichtungen und Akademien entsprechende Leistungen erbringen, grundsätzlich begrüßt. Allerdings erfüllt die vorgesehene Regelung nicht die Erwartungen im Hinblick auf die Schaffung größerer Rechtssicherheit und die Bemühung um eine richtlinienkonforme Umsetzung der Steuerbefreiung.

Begrüßenswert ist allerdings, dass gegenüber dem Referentenentwurf die Einschränkung entfallen ist, dass nicht öffentlich-rechtliche Einrichtungen umsatzsteuerfreie Leistungen nur erbringen können, wenn sie in ihrer Gesamtheit auf die Erbringung solcher Leistungen ausgerichtet sind. Ebenso begrüßenswert ist die Verschiebung des Inkrafttretenszeitpunkts um ein Jahr auf den 1. Januar 2021 (Artikel 35 Abs. 5 RE).

1. Redaktionelle Änderung

Der Rechtsverweis in § 4 Nr. 21 a Satz 5 UStG-E auf Art. 44 **Satz 2** der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 verweist unseres Erachtens nicht auf die zutreffende Fundstelle. Der Rechtsgrundverweis soll die unionsrechtliche Definition von Ausbildung, Fortbildung, etc. ins nationale Recht übernehmen. Diese Definition findet sich jedoch in **Satz 1**; in **Satz 2** wird lediglich festgehalten, dass die Dauer der Bildungsmaßnahme für die Bestimmung der Leistungsart unerheblich sei. Wir regen daher eine Korrektur an.

2. Inhaltliche Anmerkungen

Im Wesentlichen bringt die Neufassung folgende Abweichungen zur bisherigen Fassung der Steuerbefreiung:

- a) Nach § 4 Nr. 21 UStG-E ist für die Steuerfreiheit der Bildungsleistungen nicht öffentlicher Bildungseinrichtungen eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nicht mehr erforderlich. Auch wenn diese Neuregelung als Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Vereinfachung des Rechtsweges gesehen werden kann, möchten wir zu bedenken geben, dass zukünftig diejenige Behörde, die für die Steuerfestsetzung verantwortlich ist, auch die Grundlagen der Steuerbefreiung prüft und diese Prüfung möglicherweise an fiskalischen Gesichtspunkten orientiert. An die Stelle des in der Praxis gut funktionierenden Systems der Bescheinigung durch die zuständige Landesbehörde tritt ein Verfahren bei dem die Voraussetzungen für das Eingreifen der Steuerbefreiungsvorschrift erst im Rahmen der Veranlagung nachgewiesen werden muss. Das bedeutet, an die Stelle eines Verfahrens mit einer bereits im Vorfeld bestehenden Planungssicherheit für die Akademien, deren Kunden und die ReferentInnen tritt ein nachgelagertes Verfahren mit erheblichen Rechtsunsicherheiten durch neue unbestimmte Rechtsbegriffe. Nicht bei allen Angeboten ist die Abgrenzung zwischen Ausbildung, Fortbildung, Beratung, Betreuung oder Coaching eindeutig. Eine Nacherhebung beim Leistungsempfänger ist nicht immer durchsetzbar. Darum haben die Ein-

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, 9. Oktober 2019

richtungen ein starkes Interesse daran, schon vorher Rechtssicherheit für Ihre Angebote zu haben. Wird das Bescheinigungsverfahren abgeschafft, entfällt die bestehende Verfahrensklarheit und Verfahrenssicherheit. Umfangreiche Neubewertungen, z.B. im Rahmen einer Außenprüfung können dann schnell existenzbedrohend werden.

Um den berechtigten Interessen der Finanzverwaltung gerecht zu werden und gleichzeitig die bisher bestehende Verfahrensklarheit beizubehalten, ist es unseres Erachtens sinnvoll, wenn der Wegfall des bisherigen Bescheinigungsverfahrens vom Gesetzgeber für unverzichtbar gehalten wird, ein modifiziertes Bescheinigungsverfahren durch die Finanzverwaltung einzuführen. Wir schlagen daher vor, in diesem Falle eine der lohnsteuerlichen Anrufungsauskunft (§ 42e EStG) vergleichbare Regelung gesetzlich zu verankern.

- b) Nach der Neufassung muss künftig auch zwischen Ausbildung bzw. beruflicher Umschulung und Fortbildung unterschieden werden. Als neues Tatbestandsmerkmal für die Umsatzsteuerfreiheit der Fortbildung nach § 4 Nr. 21 Satz 1 Buchst. a Satz 6 UStG-E ist zu beachten, dass Leistungen der Fortbildung nur dann befreit sind, wenn sie von Einrichtungen erbracht werden, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der erbrachten Leistungen verwendet werden. Dieses Tatbestandsmerkmal ist dem deutschen Umsatzsteuergesetz bisher fremd.

Eine ausreichende Begründung warum diese nicht zwingend umzusetzende Vorschrift (Art. 133 a) MwStSyst-RL ist eine Kannvorschrift) nunmehr durch Ausübung des Wahlrechts ins Gesetz aufgenommen werden soll, liefert die Gesetzesbegründung nicht. Vielmehr schließt nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 28. November 2013, Rs. C-319/12, Rz. 26 ff.) der gewerbliche Charakter einer Tätigkeit nicht aus, dass es sich dabei um eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit im Sinne des Artikels 132 MwStSystRL handelt. Der Begriff der Einrichtung umfasst insofern auch private Einheiten mit Gewinnerzielungsabsicht.

Dies entspricht auch dem allgemeinen Ziel der Befreiung, nämlich der Kostenreduzierung für Bildungsleistungen (s. o., Rz. 26). Die geplante Einschränkung ist darüber hinaus für die Praxis nicht anwendbar bzw. in sich widersprüchlich. Laut der Gesetzesbegründung (S. 190) darf die Einrichtung keine systematische Gewinnerzielung anstreben, wobei sämtliche Tätigkeiten dieses Unternehmers zu berücksichtigen sind. Dies ist unlogisch. Wenn eine Fortbildungseinrichtung neben dem umsatzsteuerfreien Bereich auch z. B. einen Beherbergungsbetrieb unterhält, der auch bisher schon umsatzsteuerpflichtig behandelt wurde, hat unseres Erachtens die erforderliche Gewinnerzielungsabsicht in diesem Bereich keine Bedeutung für den umsatzsteuerfreien Bereich.

Eine Einrichtung ohne Gewinnstreben kann laut Gesetzesbegründung aber auch vorliegen, wenn systematisch danach gestrebt wird Überschüsse zu erwirtschaften, welche die Einrichtung anschließend für die Durchführung ihrer Leistungen verwendet und etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, nicht entnimmt oder an Mitglieder oder Gesellschafter verteilt (S.191).

Was ist der Unterschied zwischen systematischer Gewinnerzielungsabsicht und systematischer Überschusserzielungsabsicht? Kommt es nur darauf an, dass etwaige Gewinne thesauriert oder reinvestiert werden? Wird die Fortbildungseinrichtung in Form einer Kapitalgesellschaft betrieben und eine Überschusserzielung durch die entsprechende Festlegung der zu zahlenden Gebühren

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, 9. Oktober 2019

vermieden, gerät die Gesellschaft in die Gefahr des Vorliegens einer verdeckten Gewinnausschüttung. Zu diesen grundlegenden Fragen muss der Gesetzestext eine Antwort geben, zumindest aber muss die Gesetzesbegründung den Betroffenen eine rechtssichere und klare Entscheidungsgrundlage bieten.

Sollte der Gesetzgeber an dieser Einschränkung festhalten ist auch zu bedenken, dass in Fällen, in denen kein Vorsteuerabzug für den Leistungsempfänger möglich ist (Privatpersonen oder nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Unternehmer), die Regelung zu einer Verteuerung von Fortbildungsleistungen führt. Dies ist insbesondere bei privat getragenen Fortbildungskosten, Volkshochschulkursen aber auch bei Fortbildungen in der Finanzwirtschaft der Fall. Das übergeordnete Interesse Bildungsleistung nicht unnötig zu verteuern und gewerbliche Bildungseinrichtungen im Einzelfall gezielt zu besteuern könnte durch die unten wiedergegebene Alternativformulierung für § 4 Nr. 21 a Satz 6 UStG-E erreicht werden.

Technisch wird dies durch eine widerlegbare Vermutung sichergestellt. Die Widerlegung der Vermutung kann nach der von uns vorgeschlagenen Formulierung nur durch die Bildungseinrichtung selbst erfolgen, indem diese den Nachweis über die Gewinnerzielungsabsicht erbringt. Fehlt dieser Nachweis, geht das Gesetz automatisch von einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht aus und die Bildungsleistung bleibt steuerfrei. Wird der Nachweis durch den Unternehmer erbracht, kommt es zur Umsatzsteuerpflicht und der Unternehmer kann für Eingangsleistung den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen. Weiterhin wird durch diese Regelung ein zusätzlicher Bürokratieaufbau – wie sie der Regierungsentwurf vorsieht – vermieden. Dieser sieht derzeit eine Mittelverwendungsrechnung für Zwecke der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG („etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der erbrachten Leistungen verwendet werden“). Mit der vorgesehenen Regelung müssen private Bildungseinrichtungen eine gesonderte Dokumentation führen, die nach unserer Auffassung zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand ohne belastbare Rechtssicherheit führt. Durch die von uns vorgeschlagene Regelung wird dieser Bürokratie-aufwand vermieden.

Formulierungsvorschlag für § 4 Nr. 21 a Satz 6 UStG-E:

„Fortbildung ist nur dann befreit, wenn sie von Einrichtungen erbracht wird, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben. Von einer Gewinnerzielungsabsicht ist nur dann auszugehen, sofern die Einrichtung eine Gewinnerzielungsabsicht nachweist.“

- c) Nach Art. 10 Nr. 2 fällt die bisherige Steuerbefreiung in § 4 Nr. 22 a UStG ersatzlos weg, da diese angeblich in der Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG-E aufgeht. Die bisher im Gesetz genannten „Einrichtungen, die dem Zeck eines Berufsverbandes dienen“ werden im neuen Gesetzestext aber nicht mehr erwähnt und auch in der Gesetzesbegründung findet sich kein Hinweis hierauf. Wenn die Umsatzsteuerbefreiung im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden soll, muss dies auch in der Gesetzesbegründung deutlich zum Ausdruck kommen.

- d) Wir gehen davon aus, dass bisher bestehende Bescheinigungen mit dem Inkrafttreten der Neuregelung des § 4 Nr. 21 UStG ihre Bindungswirkung verlieren. Bildungsträger könnten sich daher nicht mehr für Zwecke der Umsatzsteuerbefreiung auf bereits erwirkte Bescheinigungen der zuständigen Landesbehörde berufen. Um eine geregelte Übergangszeit für die Bildungseinrichtungen sicherzustellen, schlagen wir eine Übergangsregelung vor, wonach bestehende Bescheinigungen weiterhin Bindungswirkung entfalten, sofern die Bildungseinrichtungen bis zum Inkrafttreten der

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, 9. Oktober 2019

Regelung eine Auskunft beim zuständigen Finanzamt über die umsatzsteuerliche Handhabung beantragt. Die Bindungswirkung soll in diesen Fällen erst dann mit Wirkung für die Zukunft entfallen, wenn sich das Finanzamt äußert. Hierdurch kann das Finanzamt in kritischen Fällen – durch zeitnahe Bearbeitung – eine nach Auffassung der Finanzverwaltung zutreffende Umsatzsteuerbesteuerung sicherstellen.

Petitum:

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte das bisherige Bescheinigungsverfahren durch ein der Lohnsteuerrechtlichen Anrufungsauskunft nach § 42e EStG entsprechendes Verfahren ersetzt werden. Ist der Gesetzgeber hierzu nicht bereit, sollte zumindest eine der Anrufungsauskunft bei der Lohnsteuer vergleichbare Regelung zur frühzeitigen Klärung der umsatzsteuerlichen Behandlung eingeführt werden.

Hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale für eine umsatzsteuerfreie Fortbildungsleistung sollte auf die Übernahme von Art. 133 a) MwStSystRL verzichtet werden. Zumindest muss diese Einschränkung so klar formuliert werden, dass die Betroffenen ihre Reichweite sicher beurteilen können. Hierzu wären auch genauere Ausführungen in der Gesetzesbegründung hilfreich. Alternativ hierzu sollte erwogen werden, den Bildungseinrichtungen die Möglichkeit einzuräumen, die Voraussetzungen für eine Umsatzbesteuerung im Einzelfall nachzuweisen.

Bezüglich der Fortführung des Regelungsinhalts des bisherigen § 4 Nr. 22 a UStG in § 4 Nr. 21 UStG-E muss in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebracht werden, dass auch entsprechende Veranstaltungen einer Einrichtung, die dem Zweck eines Berufsverbandes dient, umsatzsteuerbefreit sein können.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und eines möglichst reibungslosen Übergangs auf das neue Recht ist aus unserer Sicht eine klare Übergangsregelung erforderlich.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, 9. Oktober 2019

Zu Artikel 13 des Regierungsentwurfs **Weitere Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes**

Mit dem BMF-Schreiben vom 21. September 2018 (BStBl. I 2018 S. 1026) wurde Rz. 230 des Anwendungsschreibens zu CRS und FATCA vom 1. Februar 2017 (BStBl. I 2017 S. 305) um eine Nichtbeanstandungsregelung ergänzt. Danach soll in Fällen, in denen ein meldendes Finanzinstitut nicht in der Lage ist, eine gültige Selbstauskunft für Neukonten zu beschaffen, dieses nicht beanstandet werden, wenn für diese Geschäftsbeziehung nach Ablauf der 90-Tage-Frist keine Transaktionen durchgeführt werden, bis die gültige Selbstauskunft vorliegt. Eine entsprechende Rechtsgrundlage, auf die sich unsere Mitgliedsinstitute in den in Rz. 230 genannten Fällen berufen können, existiert allerdings nicht. Darüber hinaus mangelt es aktuell an einer Regelung bezüglich der Mitwirkungspflicht der Kontoinhaber.

Petitum:

Wir halten eine Änderung des FKAustG in zwei Punkten für notwendig:

Zum einen sollten sowohl die Sorgfaltspflichten bei Neukonten natürlicher Personen gem. § 13 FKAustG als auch die Sorgfaltspflichten bei Neukonten von Rechtsträgern gem. § 15 FKAustG dahingehend ergänzt werden, dass in Fällen, in denen die Beschaffung einer Selbstauskunft erforderlich ist und diese nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach dem Einreichen des Kontoeröffnungsantrags vorliegt, nach Ablauf dieser Frist eine Kontosperre vorzunehmen ist, bis die gültige Selbstauskunft vorliegt.

Zum anderen sollte das FKAustG unserer Auffassung nach in Analogie zu § 11 Abs. 4 GwG um eine explizite Regelung zu den Mitwirkungspflichten der Kontoinhaber ergänzt werden.

Beide Ergänzungen sollten in zeitlicher Hinsicht nur für neue Konten gelten, also für Konten, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung neu eröffnet werden. Darüber hinaus regen wir an, die FATCA-USA-UmsV ebenfalls entsprechend zu ergänzen.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, 9. Oktober 2019

Zu Artikel 14 Nr. 7 des Regierungsentwurfs – § 17 Abs. 1 InvStG-E

Schon die gegenwärtige Regelungen des § 17 InvStG zur Behandlung von Erträgen bei Abwicklung eines Investmentfonds ist für unsere Mitgliedsinstitute mit großen Aufwänden verbunden. Dies würde sich durch die vorgesehene Gesetzesänderung noch verschärfen und zu einer Komplexität führen, die in keinem Verhältnis zum Nutzen steht, da lediglich in Abwicklung befindliche Investmentfonds betroffen sind und es sich nur um einen Timing-Effekt handelt, der sich bei finaler Ausbuchung der Anteile wieder umkehrt.

Die vorgesehene Änderung ist in der Praxis ohnehin nicht darstellbar, da die ursprünglichen Anschaffungskosten bei vor 2018 angeschafften Fondsanteilen systemseitig nicht mehr vorliegen. Aufgrund der Übergangsregelung in § 56 InvStG sind bzw. werden die fiktiven Veräußerungen zum 31. Dezember 2017 durchgeführt, so dass keine Original-Anschaffungsdaten in den Wertpapiersystemen mehr verfügbar sind. Diese wurden aufgrund der durchgeführten gesetzlich geregelten fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 durch die fiktiven Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 ersetzt. Dies gilt alle Alt-Anteile, bestandsgeschützte und nicht bestandsgeschützte. Die vorgesehene Regelung lässt den Ansatz der fiktiven Anschaffungskosten aber nur für bestandsgeschützte Alt-Anteile zu.

Auch bei Depotüberträgen liegen die tatsächlichen Anschaffungskosten von Alt-Anteilen dem übernehmenden Institut nicht vor: bei unentgeltlichen Depotüberträgen werden über die *TaxBox* lediglich die fiktiven Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 übertragen, so dass das aufnehmende Institut keinerlei Informationen über die tatsächlichen Anschaffungskosten hat (vgl. BMF-Schreiben vom 12. April 2018 zur Ergänzung des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer, Rz. 184a nach der die ursprünglichen Anschaffungskosten nicht zu übermitteln sind).

Sollte es also bei der in § 17 Abs. 1 InvStG-E vorgesehenen Umstellung des Verfahrens (Abstellen auf die Anschaffungskosten statt auf die Rücknahmepreise) bleiben, muss bei Alt-Anteilen generell auf die fiktiven Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 abgestellt werden. Mit anderen Worten: Die vorliegende Gesetzesänderung ist nur dann umsetzbar, wenn auch für die nicht bestandsgeschützten Alt-Anteile auf die fiktiven Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 abgestellt werden darf.

Eine Anwendung ab dem 1. Januar 2020 – zumindest verstehen wir die gegenwärtigen Regelungen so, dass die Änderungen nicht für Erträge, die ab dem 1. Januar 2020 zufließen gelten sollen, sondern ab diesem Zeitpunkt sind die Vorschriften anzuwenden, d.h. bereits für Substanzausschüttungen in 2019 – halten wir zudem für ausgeschlossen. Wenn hier die Berechnungslogik aufwändig umgestellt werden muss, kann dies u.E. erst in 2021 gelten für Erträge, die in 2020 zugeflossen sind.

Redaktionelle Anmerkung: Darüber hinaus liegt unseres Erachtens keine „steuerfreie Kapitalrückzahlung“ vor, da kein gesetzlich normierter Steuerbefreiungstatbestand gegeben ist, sondern eine „nicht steuerbare Kapitalrückzahlung“.

Petitum:

Da auf Grund der Regelungen des § 56 InvStG bereits die fiktiven Veräußerungen zum 31. Dezember 2017 in der Praxis durchgeführt wurden, sind bei diesen Instituten keine Original-Anschaffungsdaten in den Wertpapiersystemen mehr verfügbar und somit die geplanten Änderungen nicht darstellbar.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, 9. Oktober 2019

Wir plädieren dafür, an dem bisherigen Verfahren festzuhalten, um Umstellungsaufwand zu vermeiden. Sollte an der vorgesehenen Regelung dennoch festgehalten werden, muss noch aufgenommen werden, dass bei vor dem 31. Dezember 2017 erworbenen Investmentanteilen auf die fiktiven Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 abzustellen ist.

Zu Artikel 18 – weitere Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Anlegern, die sich von ihren inländischen oder ausländischen Kreditinstituten bei der Quellensteuererstattung vertreten lassen, versagt die Finanzverwaltung seit Kurzem die Ausstellung von Ansässigkeitsbescheinigungen. Diese Bescheinigungen über die steuerliche Ansässigkeit der Anleger werden benötigt, um den ausländischen Quellensteuerstaaten zu signalisieren, dass die Anleger die nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen ermäßigten Quellensteuersätze geltend machen können.

Die deutsche Finanzverwaltung fordert – nach jahrelangem Stillhalten - nunmehr unter Verweis auf die Anwendbarkeit des Steuerberatungsgesetzes, dass die Finanzinstitute Ansässigkeitsbescheinigungen nicht mehr als Vertreter, sondern nur noch als Boten ihrer Anleger beantragen dürfen. Dies wird in einem zwingend händischen Prozess in Papierform münden, der zu mehr Arbeit, einer höheren Fehlerquote und Abgrenzungsschwierigkeiten bei allen Beteiligten führen wird, insbesondere auch bei der Finanzverwaltung selbst.

Wir weisen darauf hin, dass die begehrte Information den Instituten ohnehin bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften bekannt ist, da die Institute die steuerliche Ansässigkeit ihrer Kunden aufgrund der §§ 13 bis 16 des Finanzkonteninformationsaustauschgesetzes und wegen der Anwendung des korrekten Abgeltungssteuersatzes gem. § 1 Abs. 1 u. Abs. 4 i. V. m. §§ 43, 44 Abs. 1 EStG, 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG kennen müssen. Bei Ansässigkeitsbescheinigungen handelt es sich nur um die Bestätigung von bereits Known.

Auf EU-Ebene widerspricht die neue Einschränkung dem *Code of Conduct on Withholding Tax* (Punkte 4 und 5), auf den sich alle EU-Mitgliedsstaaten im Jahr 2017 geeinigt haben. Damit möchte die Europäische Kommission die Effektivität des Quellensteuerabzugsverfahrens und insbesondere die Erstattung zu viel einbehaltener Quellensteuern erleichtern. Deutschland unternimmt vorliegend das Gegenteil – ohne dass der deutsche Staatshaushalt betroffen wäre, da es lediglich um die im Ausland einbehaltene Quellensteuer geht.

Wir regen eine Ergänzung des § 4 StBerG an, um die Befugnis der Kreditinstitute zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen bei der Beantragung von Ansässigkeitsbescheinigungen für in Deutschland ansässige Depotkunden im Rahmen der Erstattungsanträge ausländischer Quellensteuern vollumfänglich zu regeln.

Denn gegenwärtig sind nach § 4 Nr. 12a StBerG lediglich ausländische Kreditinstitute, soweit sie in Vertretung der Gläubiger von Kapitalerträgen Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 50d des Einkommensteuergesetzes stellen, zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Diese begrenzen in ihren Sitzstaaten keinen Hindernissen, Ansässigkeitsbescheinigungen für ihre Kunden zu beantragen, mit denen sie beim deutschen Fiskus die Quellensteuerermäßigung geltend machen können.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, 9. Oktober 2019

Petitum:

§ 4 StBerG sollte wie folgt ergänzt werden:

„Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind ferner befugt:

[...]

12b. Kreditinstitute, soweit sie in Vertretung inländischer Gläubiger von Kapitalerträgen Anträge auf Ausstellung einer Ansässigkeitsbescheinigung zum Zwecke der Erstattung ausländischer Quellensteuern durch ausländische Finanzbehörden stellen.“